

10. COVID-19 Sonderinformation

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Fristen in Gerichts-, Finanzstraf- und Verwaltungsverfahren

Gerichte und Behörden befinden sich derzeit im Notbetrieb; Mitarbeiter von Rechtsanwaltskanzleien größtenteils im Home-Office bzw. im Überstunden- oder Urlaubsabbau.

Aufgrund der Einschränkungen sowohl auf Ebene des Gerichtspersonals als auch der rechtsberatenden Berufe, aber auch der Parteien ist daher ein Tätigwerden in der aktuellen Ausnahmesituation innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht immer möglich oder tunlich, zumal auch persönliche Kontakte zwischen Menschen (z.B. Verhandlungen, behördliche Termine u.ä.) so weit wie möglich vermieden werden sollen.

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuell herrschenden Ausnahmesituation auch im Bereich der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren reagiert und nunmehr für eine große Entlastung vom Termin- und Fristendruck für Behörden, Gerichte und Rechtsanwälte gesorgt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der derzeitigen außerordentlichen Situation keine Rechtsschutznachteile durch Versäumung wichtiger Fristen erleiden.

Durch das am 20.03.2020 im Parlament beschlossene **Sammelgesetz "2.COVID-19-Gesetz"**, das bereits am 22.03.2020 (teilweise auch rückwirkend) in Kraft getreten ist und mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft treten soll, werden alle laufenden verfahrensrechtlichen **Fristen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten** (Zivilprozesse, Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren, Exekutionsverfahren, Insolvenzverfahren) sowie alle laufenden verfahrensrechtlichen **Fristen in Verwaltungsverfahren** für einen gewisse Zeit unterbrochen.

Vom Anwendungsbereich dieses Fristen-Moratoriums **ausgenommen sind Verfahren**, in welchen ein Gericht über die **Rechtmäßigkeit eines aufrechten Freiheitsentzuges** nach dem Unterbringungsgesetz, Heimaufenthaltsgesetz, Tuberkulosegesetz oder Epidemiegesetz 1950 entscheidet, sowie Leistungsfristen.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wesentlichsten Änderungen:

1. Unterbrechung von Fristen in Gerichtsverfahren

1.1. Prozessuale Fristen

1.1.1. Gemäß Art. 21 § 1 2.Covid-19-Gesetz werden alle verfahrensrechtlichen Fristen (sowohl gesetzliche als auch richterliche Fristen), sofern

- deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 22.03.2020 fällt, oder
- die Frist bis zum 22.03.2020 noch nicht abgelaufen ist,

bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Die Fristen beginnen jeweils am **01.05.2020** neu (sohin wieder im vollen Umfang) zu laufen.

1.1.2. Das Gericht kann jedoch **in einzelnen Verfahren**, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die **Fortsetzung des Verfahrens** zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur **Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei** dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen, aussprechen, dass eine Frist nicht bis zum Ablauf des 30.04.2020 unterbrochen wird.

1.1.3. Erfolgt ein solcher Ausspruch, hat das Gericht gleichzeitig eine **neue angemessene Frist** festzusetzen. Dieser Beschluss kann **nicht angefochten** werden.

1.2. Materiellrechtliche Fristen

1.2.1. Aufgrund des Umstandes, dass nicht nur innerhalb eines anhängigen Gerichtsverfahrens Fristen laufen, sondern eine Vielzahl von Gesetzen eine **Frist für die Anhängigmachung von Verfahren vor Gericht** festlegen, werden gemäß Art. 21 § 2 2.COVID-19-Gesetz alle materiellrechtlichen Fristen, also Fristzeiträume, in welchen bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, **bis zum Ablauf des 30.04.2020 gehemmt**.

1.2.2. Im Unterschied zur oben beschriebenen "Unterbrechung" der verfahrensrechtlichen Fristen von bereits bei Gericht anhängigen Verfahren, werden Fristen zur rechtzeitigen Anhängigmachung von Streitigkeiten bei Gericht, lediglich "**gehemmt**", was bedeutet, dass die zum 22.03.2020 jeweils **noch offene Frist** (beispielsweise noch 5 Tage) ab dem 01.05.2020 "angehängt" wird und im Beispielfall mit Ablauf des 05.05.2020 enden würde.

1.2.3. **Unterbrechung** bedeutet sohin, dass die Frist in vollem Ausmaß neu zu laufen beginnt, während **Hemmung** bedeutet, dass lediglich der Fortlauf der Frist hinausgeschoben wird.

2. Unterbrechung von Fristen in Finanzstrafverfahren und Verfahren vor Abgabenbehörden

2.1. Mit dem neuen "2.Covid-Gesetz" wurden ferner die einschlägigen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes bzw. der Bundesabgabenordnung dahingehend geändert, dass

- die Frist in **ordentlichen Rechtsmittelverfahren** (§ 323c BAO),
- der Lauf der **Einspruchsfrist** (§ 145 Abs. 1 FinStrG),
- die **Rechtsmittelfrist** (§ 150 Abs. 2 FinStrG), sowie
- die **Frist zur Anmeldung einer Beschwerde** (§ 150 Abs. 4 FinStrG)

jeweils **unterbrochen wird**, wenn die Frist mit Ablauf des 16.03.2020 noch nicht abgelaufen war oder der Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von 16.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 fällt. Die unterbrochenen Fristen beginnen jeweils am 01.05.2020 wieder neu zu laufen.

2.2. Die zuständige Finanzstrafbehörde bzw. Abgabenbehörde kann jedoch im

jeweiligen Verfahren (etwa zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei, sofern nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus überwiegt) **aussprechen**, dass eine Frist **nicht unterbrochen** wird. Mit einem solchen Ausspruch, der sicherlich nur in Ausnahmefällen erfolgen wird, hat die Behörde gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen.

3. Unterbrechung von Fristen in Verwaltungsverfahren

3.1. Prozessuale Fristen

3.1.1. In anhängigen verwaltungsbehördlichen Verfahren, auf welche die **Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG, VStG, VVG) anzuwenden sind**, werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 22.03.2020 fällt sowie die bis zum 22.03.2020 noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.04.2020 unterbrochen. Sie beginnen jeweils am 01.05.2020 wieder neu (im vollen Ausmaß) zu laufen. Dies gilt auch für Verjährungsfristen, jedoch nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950.

3.1.2. Diese Ausführungen sind auch auf die **Verfahren der Verwaltungsgerichte sinngemäß anzuwenden**, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist. Ebenfalls sinngemäße Anwendung finden diese Bestimmungen auf die **Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes**.

3.1.3. Aufgrund der expliziten Bezugnahme auf Verfahren, auf welche die oben genannten Verfahrensgesetze anzuwenden sind, bedarf es im Einzelfall stets der Prüfung, ob **spezielle Materiengesetze** (Oö. BauO 1994, GewO 1994, etc.) eigene Verfahrensregelungen vorsehen oder diese Gesetze - gegebenenfalls mit bestimmten Modifikationen - auf die (subsidiäre) Anwendung der oben genannten Verwaltungsverfahrensgesetze verweisen und die Fristen in diesen Verfahren daher ebenfalls unterbrochen werden.

3.1.4. Analog zu den Ausführungen zur Unterbrechung von Fristen in Gerichts- und Finanzstrafverfahren besteht auch in Verwaltungsverfahren für die zuständige Behörde im Einzelfall - unter Festsetzung einer neuen angemessenen Frist - die Möglichkeit, auszusprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird. Hiefür bedarf es jedoch einer Rechtfertigung im Sinne der bisherigen Ausführungen (Gefahr für Leib und Leben, etc.).

3.2. Materiellrechtliche Fristen

3.2.1. In Bezug auf noch nicht anhängige Verwaltungsverfahren gilt zudem, dass die Zeit vom 22.03.2020 bis zum 30.04.2020 nicht in die Zeit eingerechnet wird, in der ein **verfahreneinleitender Antrag** zu stellen ist.

4. Was passiert, wenn die aktuellen Beschränkungsmaßnahmen über den 01.05.2020 hinaus unverändert fortbestehen?

4.1. Ob eine Verlängerung der gesetzlich angeordneten Fristunterbrechung über den 01.05.2020 hinaus erforderlich sein wird, oder ob – zu den ohnedies bereits angeordneten Ausnahmen – weitere treten sollen, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bzw. nur sehr schwer abschätzen.

4.2. Um in dieser Angelegenheit eine situationsbedingte und zeitgerechte Entscheidung treffen zu können, wurden der Bundeskanzler bzw. die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder gesetzlich ermächtigt, die angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen zu verlängern, zu verkürzen oder weitere

allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen. Ob von diesen Kompetenzen auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden muss, bleibt abzuwarten.

5. Fazit und Empfehlungen

- 5.1. Im Ergebnis entlastet die vom Gesetzgeber angeordnete allgemeine Unterbrechung bzw. Hemmung des Fristenlaufes Behörden und Gerichte sowie betroffene Bürgerinnen und Bürger aber auch die Vertreter der rechtsberatenden Berufe gleichermaßen.
- 5.2. Es empfiehlt sich trotz der normierten allgemeinen Unterbrechung bzw. Hemmung des Fristenlaufes dennoch immer eine **Prüfung des jeweiligen Verfahrensstandes** um sicherzustellen, dass auf das jeweilige Verfahren auch die oben dargestellten Ausnahmeregelungen Anwendung finden.
- 5.3. Aufgrund der Vielzahl an bereits anhängigen Verfahren, deren Fristen zum 01.05.2020 neu zu laufen beginnen, sowie des Umstandes, dass derzeit praktisch keine mündlichen Verhandlungen stattfinden, ist davon auszugehen, dass die zuständigen Zivilgerichte und Verwaltungsbehörden nach der Abschwächung der aktuellen Krise und dem Außerkrafttreten der Ausnahmebestimmungen mit einem deutlich erhöhten Arbeitsaufkommen konfrontiert sein werden und insbesondere bei zivilgerichtlichen Verfahren mit längeren Verfahrensdauern zu rechnen sein wird.
- 5.4. Aufgrund der derzeit nicht abschätzbaren Dauer der aktuellen Ausnahmesituation empfiehlt es sich zudem, auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Unterbrechung bzw. Hemmung von Fristen stets im Auge zu behalten.
- 5.5. Selbstverständlich stehen Ihnen die Experten der HASCH & Partner Anwalts-gesellschaft mbH jederzeit unterstützend zur Verfügung.

Ihre Teams von Hasch & Partner

DISCLAIMER

Die Informationen in dieser Aussendung dienen lediglich allgemeinen Informationszwecken und erfolgen ohne Gewähr. Für Entscheidungen, die auf Grund der enthaltenen Informationen getroffen werden, übernehmen wir keine Verantwortung. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellt und nicht geeignet ist, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen. Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.